

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300438/1 - Wr  
-----

Linz, am 17. Dezember 1990

DVR.0069264

Kundmachungen, mit denen das  
EGVG und die Verwaltungsver-  
fahrensgesetze wiederverlaut-  
bart werden;  
Entwürfe - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Mag. Wienerroither

Zu GZ. 600.519/3-V/2/90 vom 22. Oktober 1990

An das

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft	Gez. ENTWÜRFE
Zl.	63 - GE/98
Datum:	21. DEZ. 1990
Verteilt	21. 12. 90 Gape

*Dr. Arzweiner*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu den mit der do. Note vom 22. Oktober 1990 versandten Kundmachungsentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

**A. Allgemeines:**

1. Die bisherige Praxis, Gliederungseinheiten, die als nicht mehr geltend oder als gegenstandslos festgestellt werden, im wiederverlautbarten Text nicht einfach entfallen zu lassen (mit Ausnahme von Bestimmungen, die bereits anlässlich der Wiederverlautbarung 1950 als gegenstandslos oder nicht mehr geltend festgestellt wurden), sollte auch für Untergliederungen eines Paragraphen (Artikels) und den letzten Paragraphen (Artikel) eines Gesetzes beibehalten werden. Wie auch im Begleitschreiben eingeräumt wird, fände nämlich die vorgeschlagene Lösung des bloßen Entfallenlassens (und die Vornahme einer Nachnumerierung) jedenfalls dort ihre Grenze, wo Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Verweisen entstehen könnten oder sonstige besondere Gründe für die Beibehal-

tung (z.B. literarisch stark bearbeitete Vorschriften) sprechen. Angesichts dieses Umstandes empfiehlt es sich, lieber die bisherige Praxis einheitlich beizubehalten, als eine neue Lösung einzuführen, die dann (womöglich) wieder nicht lückenlos zur Anwendung gelangen kann.

2. Im Sinne einer anzustrebenden "Bürgernähe" von Gesetzestexten werden im folgenden u.a. auch Verbesserungsvorschläge in bezug auf Wörter und Wendungen unterbreitet, die nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen.

#### **B. Zu den einzelnen Kundmachungen:**

##### **1. Wiederverlautbarung des EGVG:**

###### **Zu Art. III der Kundmachung:**

Auf die offensichtlich irrtümliche Zuweisung bzw. Nichtzuweisung von neuen Ziffern hinsichtlich Art. IV Z. 5 bis 8 (alt) EGVG wird hingewiesen (vgl. dazu Art. IV Abs. 1 und 3 der Kundmachung).

###### **Zu Art. V der Kundmachung:**

Auf die irrtümliche Zitierung in Z. 4 lit. d wird hingewiesen (richtig: Art. II Abs. 6 Z. 6).

In Z. 7 müßte auch Art. III Abs. 2 Z. 8 der Anlage aufgenommen werden.

###### **Zu Art. II der Anlage:**

In derselben Weise, wie der Ausdruck "wissenschaftliche Hochschulen" durch "Universitäten" ersetzt wird (Art. V Z. 4 lit. c der Kundmachung), sollte dies auch hinsichtlich des Ausdruckes "Hochschulen" in Abs. 2 lit. B Z. 31 erfolgen. In den Erläuterungen wird dies mit dem Hinweis auf den damit verbundenen "erheblichen

Eingriff in den Text" abgelehnt. Inwieweit aber dieser Eingriff "erheblicher" sein soll als im anderen Fall, kann nicht gesehen werden.

In Abs. 3 zweiter Halbsatz sollte das Wort "insoweit" durch "so weit" ersetzt werden, da dieser Ausdruck im heutigen Sprachgebrauch praktisch nur mehr in der Wendung "insoweit ..., als" verwendet wird.

In Abs. 5 erster Satz (am Ende) und in Abs. 6 wäre im Sinne der Anordnung des Art. V Z. 2 der Kundmachung die Wendung "finden keine Anwendung" durch die Formulierung "sind nicht anzuwenden" zu ersetzen.

Zu Art. III der Anlage:

In Abs. 1 zweiter Halbsatz findet sich wieder die Wendung "Anwendung finden", an deren Stelle die Wortfolge "anzuwenden sind" treten müßte. Im übrigen sollte die Wendung "in den bezeichneten Gesetzen" durch "in den bezeichneten Bundesgesetzen" ersetzt werden, da ja auf die Verwaltungsverfahrensgesetze Bezug genommen wird, die auch in Art. I der Anlage als "Bundesgesetze" bezeichnet werden.

In Abs. 2 Z. 8 müßte das Wort "der" vor Anführung des § 42 entfallen (vgl. Art. V Z. 7 der Kundmachung).

Zu Art. IV Z. 4 der Anlage:

Eine Berufung gegen Bescheide von Gemeindebehörden (des Bürgermeisters) an eine staatliche Behörde gibt es seit der Neuordnung des Gemeinderechts durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 205/1962 nur noch in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Das Aufsichtsrecht (des Bundes und der Länder) über die Gemeinden bezieht sich aber nur auf die Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs (Art. 119a B-VG). Nach h.

Rechtsauffassung ist daher der Halbsatz "soweit es sich nicht um die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt" seit der erwähnten B-VG-Novelle gegenstandslos.

Zu Art. VI Abs. 1 der Anlage:

Auch hier sollte das Wort "Gesetze" durch "Bundesgesetze" ersetzt werden, da auf das AVG und VStG Bezug genommen wird.

**2. Wiederverlautbarung des AVG:**

Zu Art. IV Z. 6 der Kundmachung:

Lit. a wäre um den Hinweis auf § 66 Abs. 4 zu ergänzen.

Zu § 3:

In den Z. 1 bis 3 sollte der Doppelpunkt durch die Setzung eines Beistrichs ersetzt werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Wendung "sich nicht zu einigen vermögen" sollte durch die Wortfolge "sich nicht einigen können" ersetzt werden.

Zu § 8:

Anstelle des Wortes "insoweit" sollte "soweit" treten.

Zu § 9:

Die einleitende Wortfolge "Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt" sollte durch die Wortfolge "Soweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten fraglich ist" ersetzt werden.

Zu § 10:

Die abschließende Wortfolge in Abs. 4 "und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten" sollte durch eine einfachere Formulierung, etwa "und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen", ersetzt werden.

Die Wortfolge "vor Amt" in Abs. 5 sollte durch "vor der Behörde" ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Im zweiten Halbsatz sollte anstelle von "insoweit" das Wort "soweit" gesetzt werden.

Zu § 32 Abs. 2:

In der Genitivform "Monates" sollte die Endung "-es" in "-s" verkürzt werden.

Zu § 40 Abs. 2:

Als zeitgemäßere Formulierung dieser Bestimmung würde sich anbieten:

"Die Behörde hat darauf zu achten, daß .... nicht ..... mißbraucht wird."

Zu § 44 Abs. 3:

Das Wort "insoweit" sollte durch "soweit" ersetzt werden.

Zu § 48 Z. 3:

Im letzten Halbsatz sollte das Wort "insofern" durch "sofern" ersetzt werden.

Zu § 53 Abs. 1:

Im letzten Halbsatz sollte das Wort "unübersteiglichen" durch einen gebräuchlicheren Ausdruck, wie z.B. "unüberwindbaren" ersetzt werden.

Zu § 56:

Im letzten Halbsatz sollte vor der Anführung der beiden Paragraphen das Wort "den" gesetzt werden.

Zu § 66 Abs. 4:

Im ersten Halbsatz ist das Wort "im" durch "in" zu ersetzen (vgl. Art. IV Z. 6 lit. a der Kundmachung).

Zu § 67:

Zur leichteren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, nach dem Wort "Teil" die Wortfolge "dieses Bundesgesetzes" einzufügen.

Zu § 68 Abs. 4 und 7:

In den Genitivformen "Aufsichtsrechtes" und "Abänderungs- und Behebungsrechtes" sollte die Endung "-es" in "-s" verkürzt werden (vgl. Art. IV Z. 4 der Kundmachung).

Zu § 69 Abs. 2:

Die Wendung "vom Zeitpunkt an, in dem ..." sollte durch die Wortfolge "ab dem Zeitpunkt, in dem" ersetzt werden.

Zu § 71 Abs. 3:

Das Endungs-e in der Dativform "Falle" ist wegzulassen (vgl. Art. IV Z. 3 der Kundmachung).

- 7 -

Zu § 72 Abs. 4:

Die Wortfolge "das Recht auf Berufung" sollte durch "das Recht der Berufung" ersetzt werden.

**3. Wiederverlautbarung des VStG:**Zu § 1 Abs. 2:

Die Wortfolge "Fällung des Bescheides" sollte durch "Erlassung des Bescheides" ersetzt werden (vgl. dazu § 56 AVG und auch Mannlicher/Quell, Das Verwaltungsverfahren, zweiter Halbband; 8. Auflage, Seite 10).

Zu § 3 Abs. 2:

Vor dem Wort "Bemessung" sollte das Wort "der" eingefügt werden.

Zu § 31 Abs. 2:

Die Einleitung des zweiten Satzes dieser Bestimmung sollte in Angleichung an die Formulierungen in § 51 Abs. 5 und § 56 Abs. 1 wie folgt formuliert werden: "Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem ...."

Zu § 34:

Die im ersten Satz verwendete Formulierung "möglichst ins klare zu bringen" sollte durch die Wortfolge "weitestmöglich aufzuklären" ersetzt werden.

Zu § 35:

Die Z. 2 und 3 sollten wie folgt formuliert werden:

- "2. begründeter Verdacht besteht, daß er versuchen werde, sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder  
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder versucht, sie zu wiederholen".

Zu § 39:

Im letzten Halbsatz des Abs. 4 sollte die Wortfolge "tunlichst bald zurückzustellen" durch eine gebräuchlichere Formulierung, etwa "sobald als möglich zurückzustellen" ersetzt werden.

Die Einleitung des ersten Satzes des Abs. 5 sollte wie folgt formuliert werden: "Sind die beschlagnahmten Gegenstände rasch verderblich ..."

Zu § 44 Abs. 2:

Im zweiten Satz sollte das Wort "niedergelegt" durch "festgehalten" ersetzt werden.

Zum IV. Abschnitt (§§ 47 bis 50):

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, vor § 50 die Überschrift "Organstrafverfügung" einzufügen.

Zu § 64 Abs. 3:

Das Wort "tunlich" sollte durch "möglich" ersetzt werden.

4. Wiederverlautbarung des VVG:

Zu Art. V Z. 4 der Kundmachung:

Bei der Aufzählung der betroffenen Vorschriften wurde § 11 Abs. 3 übersehen.



Zu § 10:

In Abs. 2 Z. 3 sollte die Wortfolge "im Gesetz" durch "in diesem Bundesgesetz" (oder: "in § 5 Abs. 1") ersetzt werden. Die Wendung "der Vorschrift des" sollte entfallen (vgl. Art. V Z. 2 der Kundmachung).

In Abs. 3 letzter Satz sollte statt dem Wort "Stelle" der Ausdruck "Behörde" verwendet werden.

Zu § 11:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte an die Stelle der Formulierung "nach den Bestimmungen des AVG" die Wortfolge "nach dem AVG" treten (vgl. Art. V Z. 2 der Kundmachung). Im dritten Satz sollte statt dem Wort "Stelle" der Ausdruck "Behörde" verwendet werden.

In der Einleitung des Abs. 3 wäre das Endungs-e in der Dativform "Falle" wegzulassen (vgl. Art. V Z. 4 der Kundmachung).

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300438/1 - Wr

---

Linz, am 17. Dezember 1990

DVR.0069264

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

---

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

---

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

